

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 17.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 29. Februar.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

betreffend

Musterung der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894, 1895, und 1896.

Die Musterung der noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894, 1895 und 1896 findet in Marienberg im „Gasthaus zur Post“ nach folgendem Plane statt:

Am Freitag, den 3. März 1916,

vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden: Altleiden, Alpenrod, Altsiedel, Altleiden, Altleiden, Bach, Bellingen, Berod, Borod, Bölsberg, Bretthausen, Büdingen, Dreifelden, Dreisbach, Eichenstruth, Enspel, Erbach, Fehlbühlhausen, Gehlert, Giesenhäusen, Großseifen, Hachenburg, Hahn, Hardt, Heimborn, Heuzert, Hinterkirchen, Hintermühlen, Höchstenbach, Höhn-Urdorf, Hölzenhausen, Hof, Kachenberg, Kirburg, Korb, Kropbach, Kunder, Langenbach b. A., Langenbach b. M., Langenhahn;

Am Samstag, den 4. März 1916,

vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden: Lauenbrücken, Liebenscheid, Limbach, Linden, Lohum, Löhnsfeld, Luchenbach, Marienberg, Marzhausen, Merkelbach, Mittelhattert, Mörlen, Mudenbach, Mündersbach, Müschenbach, Neunkhausen, Niederhattert, Niedermörsbach, Nister, Norken, Oberhattert, Obermörsbach, Dellingen, Pfuhl, Püschel, Röhbach, Röhnhahn, Schmidthahn, Schönberg, Stangenrod, Stein-Neukirch, Stein-Wingert, Steinebach, Stockhausen, Tilsfurth, Stockum, Streithausen, Todtenberg, Umnau, Wahlrod, Weichenberg, Welkenbach, Wied, Willingen, Winkelbach, Zinhain.

Die Militärpflichtigen müssen pünktlich um 8 1/2 Uhr zur Stelle sein und haben die in ihrem Besitz befindlichen Militärpapiere bei sich zu führen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat rechtzeitig ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe muß durch den Bürgermeister beglaubigt sein, sofern es nicht durch einen beamteten Arzt ausgestellt ist.

Den Militärpflichtigen wird noch zur Pflicht gemacht, körperlich rein, in reiner Wäsche und nüchtern zu erscheinen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafen zu gewärtigen.

Der Zivilvorsteher der Ersatz-Kommission des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Stahl.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und mit den Bestimmungspflichten Ihrer Gemeinden rechtzeitig anwesend zu sein. Im Falle der Verhinderung wollen Sie einen Vertreter zu dem Termin entsenden.

Die Ladungen für die Bestimmungspflichtigen gehen Ihnen von hier aus zu und sind sofort zuzustellen.

Etwas Zugänge von Militärpflichtigen sind sofort zu melden.

Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Stahl.

Bekanntmachung

über künstliche Düngemittel.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Beim Kaufe der in der beigefügten Liste aufgeführten Düngemittel einschließlich Mischdünger an den Verbraucher dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 2

1. Ist der Höchstpreis in der beigefügten Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Verladung daselbst ein.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich um 50 Pf. für je angefangene 100 Kilogramm. Wird in diesen Fällen vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um die Fracht, die der Verkäufer nachweislich für die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes bis zum Lager bezahlt hat.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangstation (Parität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Verladestation und die Kosten der Verladung daselbst ein. Ist die Fracht von der Verladestation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtdifferenzial.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffslandeplatz des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Bei Bezügen unter 10000 Kilogramm gilt folgendes:

a) Wird vom Lieferwerk ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10000 Kilogramm nachweislich entsteht. Bei Mengen über 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis weiter um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

b) Wird vom ständigen Lager des Verkäufers ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Hat der Verkäufer gemäß a) keinen Frachtsatzschlag bezahlt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um diesen Zuschlag.

§ 3

Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Phosphatmehl und Kalziumstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigefügten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebefäcken (Tüte, Baumwollseile usw.) ein Zuschlag von 1,00 Mark für 100 Kilogramm, in haltbaren einfachen Papierfäcken von 0,20 Mark, in mehrfachen Papierfäcken von 0,30 Mark, in Papiergewebefäcken von 1,00 M. für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käufern Säcken, die frei Station des Lieferwerkes zu stellen sind, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 4

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel festsetzen.

§ 5

Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine schriftliche Mitteilung auszuhändigen, die enthalten muß Angaben über

1. die Art des Düngemittels,
2. den Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K₂O) nach %,
3. die Form (Löslichkeit), in der diese Wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkauf hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben zu wiederholen, die ihm beim Einkauf gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekannt geworden ist.

§ 6

Schwefelsaures Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat darf zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Mischdüngern nur gemischt werden:

1. mit Superphosphat,
2. mit aufgeschlossenen stickstoffhaltigen importierten Guano tierischen Ursprungs.

In den Mischungen darf der Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als je 5 vom Hundert betragen. Bei einem Gehalte von weniger als 6 vom Hundert Stickstoff dürfen höchstens 10 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure in der Mischung enthalten sein. In den Mischungen darf Kali (K₂O) bis zu 8 vom Hundert enthalten sein.

Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalisalzen dürfen nicht hergestellt werden.

Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenen stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten; zulässig ist jedoch das Mischen von Knochenmehl mit Kalisalzen.

§ 7

Mischungen von Aussidünger zum Verkaufe dürfen fabrikmäßig nur von solchen Betrieben hergestellt werden, die schon vor dem 1. August 1915 fabrikmäßig Mischungen von Aussidünger hergestellt haben.

§ 8

Knochen, Knochenabfälle, Federabfälle, Wollstaub und allen ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngemitteln mit Benzol oder ähnlichen Extraktionsstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise so weit zu entfetten, das nicht mehr als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung, insbesondere den § 5, auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderhandelt.

§ 12

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in der Liste genannten Gegenstände auszudehnen und Preise dafür festzusetzen.

§ 13

Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den darin festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung gezeigter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf andere als die im § 6 zugelassene Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat, anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln oder mit Kali, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind. Bei der Berechnung des Preises, der beim Kaufe nicht überschritten werden darf, sind für die einzelnen Bestandteile die in der beigefügten Liste aufgeführten Höchstpreise maßgebend mit der Ausnahme, daß der Preis für das kg $\frac{1}{2}$ Kali (K₂O) 20 Pfennig nicht übersteigen darf.

§ 15

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 11 mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangstation Kachen-Rothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffslandeplatz des Empfängers nördlich der Bahnlinie Langelier — Prüm — Gerolstein Mayen — Andernach — Coblenz — Gießen — Cassel — Halle — Jüterbog — Luckenwalde — Südenbe-Berlin — Cöstrin — Kreuz Schneidemühl — Bromberg — Thorn — Alexandrowo, so ist die Frachtausgangstation Kachen-Rothe Erde maßgebend, liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangsstation Diedenhofen maßgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Langelier bis Südenbe-Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangstation Kachen-Rothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangstation Kachen-Rothe Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die im Gebiete der Frachtausgangstation Diedenhofen liegen, so umfaßt der Höchstpreis die gegenüber der Frachtgrundlage Kachen-Rothe Erde entstehende Mehrfracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 km und mehr von der Frachtausgangstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger eine Frachtergütung von 10 v. H. zu gewähren. Die 10 v. H. sind von den ermäßigten Eisenbahnfrachtsätzen für Thomasmehl zu berechnen.

Verpackung: Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papierfäcken oder Gewebefäcken.

Wird in Papierfäcken geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebefäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 40 Pf. für 100 Kilogramm, bei Säcken von 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 56 Pf. für 100 Kilogramm berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Verladung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von

65 Pf. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsvermögen und 50 Pf. für den Sack von 75 Kilogramm Fassungsvermögen frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung von 1 1/2 v. H. Abzug, der übliche Verbraucherrabatt von 16. Pf. für 100 Kilogramm ist bei der Berechnung abzuziehen.

Ausführungsbestimmungen.

zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1

ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

J. B.: Frh. von Falkenhause.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Zarowsky.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. 821) wird folgendes bestimmt.

1. Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2, der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 und 2, daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545), —

veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im H. M. Bl. S. 344 und M. Bl. d. Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Verordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II. Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Kusensky.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: Graf von Kasperling.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Marienberg, den 14. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüttern gewogen, nicht übersteigen

Schweine	Felle, früher zur Zucht benutzte Sauen und Eber	von 120 kg und darüber unter 150 kg	von 150 kg und darüber unter 180 kg	von 180 kg und darüber unter 200 kg	von 200 kg und darüber
		120 bis 150 M.	150 bis 180 M.	180 bis 200 M.	200 M. und über
		90	110	115	118
		75	80	85	88
		95	105	108	110

im Kreise Biedenkopf, der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), im Reg.-Bez. Coblenz ohne den Kreis Wehlar im Reg.-Bez. Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Reg.-Bez. Coblenz ohne den Kreis Wehlar aus dem Reg.-Bez. Coblenz.

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewicht nüttern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3
Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4
Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5
Bei Schweinen, die auf die Schlachtoivmärkte aufgetrieben werden, ist der Vorkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtoivmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Marktes auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6
Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7
Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für

ausgelaßenes Schweinefleisch, für gefalzten und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;

2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewicht des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen feilch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüttern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2 § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8 a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin W. 9 den 31. Januar 1916.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß das bei der Fleischbeschau als genutzuntauglich beanstandete Fleisch vielfach, namentlich in Städten ohne öffentliche Schlachthöfe und auf dem Lande ohne weiteres durch Vergraben unschädlich beseitigt würde, obwohl durch eine technische Verwendung der bei einer anderweiten Behandlung des Fleisches gewonnenen Erzeugnisse bedeutende Werte erhalten werden könnten.

Bei dem erheblichen Mangel, der zurzeit an Fetten auch für technische Zwecke besteht, muß auf eine möglichst Ausnutzung verfügbarer Fettmengen Bedacht genommen werden. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in § 45 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen A zum Fleischbeschau-Gesetz und § 39 Abs. 2, 3 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 ersuche ich, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von der zulässigen Verwertung beanstandeten Fleisches, namentlich der Ausnutzung des Fettes für technische Zwecke, wenn irgend möglich, Gebrauch gemacht wird und zwar auch in solchen Fällen, in denen der Besitzer des Fleisches an einer solchen Verwertung wegen Schadloshaltung durch Versicherung nur geringes Interesse hat.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Graf Kasperling.

J. Nr. 2. 386.

Marienberg, den 14. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Herrn Fleischbeschauer auf die Beachtung vorstehenden Ministerialerlasses besonders hinzuweisen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Berlin W. 9, den 5. Februar 1916.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischserven und Wurstwaren (R. G. Bl. S. 75).

Zu § 3.

Zustände Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewährte Ausnahmestellung tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verteilungswaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen ist.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1.

Zuständige Behörden im Sinne des §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2.

Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. gez. Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. gez. Febr. von Falkenhansen.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. Drews.

Marienberg, den 23. Februar 1916.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit Bezug auf die Verordnung vom 31. Januar ds. J. abgedruckt Kreisblatt Nr. 12, bekannt gegeben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Frankfurt (Main) 16. Februar 1916.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbiete ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Korpsbereich der Festung Mainz:

jede Verbreitung von Druckschriften, welche den Bestimmungen des § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht entsprechen.

§ 6 des genannten Gesetzes lautet:

„Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertrieb der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers, genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.“

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die in den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Tgb. Nr. 2. 450.

Marienberg, den 25. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1916.

Verordnung.

Betrifft: Meldepflicht der Arbeitsnachweise.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsführer oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörden befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der ge-

ar 1916.
19
Januar
n Fleiß
S. 75).
der Erla
en, für
e Erlau
enige Fle
g verwe
ng ist dar
tellung
en Ver
Heeres
schlossen
§ 5 und
Regierung
erbe.
nänen
r 1916
ermitt
r ds. 3
en.
r 1916
ngabe
erbiere
im G
den 3
n, welch
hsgehe
nicht en
fches e
Wohnu
del oder
d Wohn
iebe be
hers o
andelsn
die m
ruchsch
u. d
fern
ahl und
thalten
ng nat
nd vor
orps.
e.
16.
1916.
weife.
ber den
Besche
12. 15
Kom
htelen
haben
wirtsch
weifes
hweife
n Kai
schrift
honisch
mitzw
cht er
eren 2
hweife
sowie
wö
Berlin
hörde
gnach
er ge

meindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.
Der kommandierende General.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

J. Nr. 2. 419.

Marienberg, den 21. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.

Betr.: Besorgung von Briefen durch Privatpersonen.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit jede Besorgung oder Vermittlung von Briefen oder sonstigen Postsendungen durch Privatpersonen nach den besetzten Teilen Rußlands.

Die Besorgung oder Vermittlung dieser Sendungen darf nur durch die Post erfolgen.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

18. Armee-korps. Stellvert. Generalkommando.
Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Igb. Nr. 2. 424.

Marienberg, den 21. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

Hierdurch weise ich nochmals darauf hin, daß es sich bei den Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend nicht um ein Nachahmen militärischer Formen und eine gewisse Soldatenspielerlei handelt, eine Ansicht, die leider durch irreführende Übungsberichte und Abbildungen in der Presse und in Jugendschriften hervorgerufen ist. Die militärische Vorbereitung betreibt turnerische Übungen aller Art — Turnspiele, Übungen im Laufen, im Überwinden natürlicher Hindernisse, Werfen, Schleudern und Stoßen, Marschübungen, Ausbildung im Sehen und Hören, in Geländekenntnisse und Benutzung, Ordnungsübungen usw. Diese Übungen kommen dem jungen Mann unmittelbar für seine Person zugute und bilden ihn unmittelbar für den Heeresdienst vor.

Je mehr Zweck und Wesen der militärischen Vorbereitung, die mit sog. Drill und Einexerzieren demnach nichts zu tun hat, richtig erkannt und bewertet wird, desto wohlwollender werden sicherlich Eltern, Lehrherren, Arbeitgeber u. a., an die ich mich hiermit wiederholt vertrauensvoll wende, der Einrichtung gegenüber stehen und ihren Einfluß ausbieten, um die jungen Leute ihr zuzuführen.

Jungmänner, welche bei der nächsten Musterung eine Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Vorbildung nachweisen können, dürfen Wünsche auf Einstellung in einem Truppenteil der Waffe äußern, für die sie ausgehoben sind. Ein Anspruch auf Berücksichtigung kann allerdings nach Lage der Sache hieraus nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung steht vielmehr den Militärvorstehenden der Ersatzkommissionen zu.

Endlich wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine Teilnahme Jugendlicher unter 16 Jahren nicht erwünscht ist. (Ziffer 4 des Kriegs-Min.-Erlasses vom 7. September 1914 — Nr. 3019/8. 14. C. 1.)

Wiesbaden, den 11. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

H. Meißner,

Wirklicher Geheimrat Ober-Regierungsrat.

J. Nr. A. 1712.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Buchhändlers Hermann Schnabelius zu Marienberg der Gemeindevorsteher Kreisassessor Wilhelm Schmidt zu Marienberg durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 21. Februar 1916 — Pr. I. 24. St. 56. — zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marienberg, bestehend aus den Gemeinden Marienberg, Bach, Bölsberg, Eichenstruth, Erbach, Fehlbühlhausen, Großheffen, Harbt, Hof, Langenbach, b. M., Pfuhl, Stockhausen-Jüfuth, Stangenrod, Unnau und Zinhain, bestellt worden ist.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Auf Grund des § 180 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 989) in Verbindung mit § 320 daselbst und dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Dezember 1915 — III 5416 — bestimme ich, was folgt:

Wird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht.

Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte festgesetzten Ortspreise maßgebend.

Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet. Es bleibt jedoch in allen Fällen dem Arbeitgeber überlassen, mit dem Versicherten anderweit eine Vereinbarung zu treffen, wie der Beitragsteil zu erstatten ist.

Wiesbaden, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

gez.: von Meißner.

J. Nr. B. A. 262.

Marienberg den 23. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Bezüglich des Absatz 4 vorstehender Bekanntmachung, betreffend die Berechnung des Wertes der Sachbezüge für Angestellte, sind die durch das Versicherungsamt festgesetzten Tarife maßgebend und verweise ich hinsichtlich dieser auf meine im Kreisblatt Nr. 101 (von 1913) abgedruckte Bekanntmachung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

J. B. Winter.

Igb. Nr. 1412.

Marienberg, den 25. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. **Anbau von Frühkartoffeln.**

Seit Ausbruch des Krieges ist die Einfuhr von Frühkartoffeln aus dem Auslande zum größten Teile gestoppt worden. Auch haben neutrale Staaten, die früher Frühkartoffeln nach Deutschland lieferten, ihre geernteten Kartoffeln teilweise im eigenen Lande verbraucht. Hierdurch ist der vermehrte Anbau von Frühkartoffeln in Deutschland nötig geworden. Borausichtlich wird auch in diesem Frühjahr und Sommer die Zufuhr von Frühkartoffeln aus dem Auslande ausbleiben. Es wird daher notwendig, in diesem Frühjahr wiederum, soweit Boden- und klimatische Verhältnisse günstig sind, Frühkartoffeln in größerem Umfang anzubauen.

Die bei dem Anbau von Frühkartoffeln maßgebenden Gesichtspunkte sind von der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin W. 9, Eichhornstraße 6, in einem Flugblatt mit der Bezeichnung „Zum Anbau von Frühkartoffeln“ zusammengestellt worden und wird in nächster Nummer veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Ortseinswohnern hiervon Kenntnis zu geben und auf einen vermehrten Anbau von Frühkartoffeln hinzuwirken.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. 1323.

Marienberg, den 25. Februar 1916.

Bekanntmachung.

An die Herren Fleischbeschauper des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. dieses Monats Kreisblatt, Nr. 16, betreffend Hansschlachtungen, weise ich Sie hiermit an, bei jeder Lebendbeschau von Schlachttieren festzustellen, daß meine Genehmigung zu der beabsichtigten Schlachtung gemäß § 1 der Bekanntmachung vorliegt. Solange meine Genehmigung nicht vorliegt, darf die Beschau nicht ausgeführt werden. Falls eine Notschlacht erforderlich sein sollte, muß die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erteilt sein.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. 1781.

Marienberg, den 27. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche mir innerhalb 24 Stunden bestimmt anzuzeigen, wieviel Fläche (Acker) in Ihrer Gemeinde bisher gebaut und welcher Zuwachs an Fläche schätzungsweise zu erwarten steht.

Fehlansätze nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Wie der Herr Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen mitgeteilt hat, scheint es bisher vielfach Brauch gewesen zu sein, daß mit dem Betriebe der Postkarten, Bilder, Druckschriften usw. beauftragte Vertreter für vom Publikum den Verkäufern gegebene Barpenden eine entsprechende Anzahl der zu Kriegswohlfahrtszwecken vertriebenen Gegenstände an Lazarette abliefern. Abgesehen davon, daß die Annahme von Barpenden durch die Verkäufer auf jeden Fall eine strafbare Geldsammlung darstellt, ist der Vertreter nicht berechtigt, von diesen Spenden einen Teil für sich zu behalten. Sollte hin und wieder der Fall eintreten, so sind sie entsprechend der Pflicht der Geber verpflichtet, den ganzen Betrag dem Kriegswohlfahrtszweck zukommen zu lassen.

Von Behörden und größeren Firmen ist außerdem mitgeteilt worden, daß von Vertretern an sie Listen gesandt werden zur Einzeichnung von Geldbeträgen, für die später Gegenstände geliefert werden sollten. Diese Art des Betriebes ist unzulässig. Die Verkäufer sind verpflichtet, unter den in der Erlaubnis angegebenen Bedingungen die Gegenstände persönlich von Haus zu Haus und von Person zu Person anzubieten.

Ich ersuche, die Durchführung der Anordnung zu überwachen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 26. Febr. (W. I. B. Amtlich.)

Die Panzerfeste Douaumont erstickt.

Die Panzerfeste Douaumont, der nördliche Eckpfeiler der Fernment-Hauptbefestigungslinie der Festung Verdun wurde gestern nachmittag durch das Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 24 erstürmt und ist fest in deutscher Hand.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 27. Febr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An verschiedenen Stellen der Front spielten sich lebhaftere Artillerie- und Minenkämpfe ab. Südöstlich von Noyon wurde ein englischer Angriff abgelenkt.

Auf den Höhen rechts der Maas versuchten die Franzosen in fünfmal wiederholten Angriffen mit frisch herangeführten Truppen die Panzerfeste Douaumont zurückzuerobern. Sie wurden blutig abgewiesen. Westlich der Feste nahmen unsere Truppen nunmehr Champneuville, die Côte de Talou und kämpften sich bis nahe an den Südrand des Waldes nordöstlich von Bras vor. Ostlich der Feste erstürmten sie die ausgedehnten Befestigungsanlagen von Harcourt. In der Woivre-Ebene schreitet die deutsche Front kämpfend gegen den Fuß der Côte de Verraines rüstig vor. Soweit Meldungen vorliegen, beträgt die Zahl der unverwunden Gefangenen jetzt fast fünfzehntausend.

In Flandern wiederholten unsere Flugzeuggeschwader ihre Angriffe auf feindliche Truppenlager. In Metz wurden durch Bombenabwurf feindlicher Flieger acht Zivilpersonen und sieben Soldaten verletzt oder getötet, einige Häuser wurden beschädigt. Im Luftkampf und durch unsere Abwehrgeschütze wurde je ein französisches Flugzeug im Bereich der Festung abgeschossen; die Insassen, darunter zwei Hauptleute, sind gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 28. Febr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Artilleriekämpfe erreichten vielfach größere Heftigkeit. An der Front nördlich von Arras herrscht fortgesetzt lebhafteste Minentätigkeit; wir zerstörten durch Sprengung etwa 40 Meter der feindlichen Stellung.

In der Champagne schritten nach wirksamer Feuerbereitung unsere Truppen zum Angriff beiderseits der Straße Somme-Py-Souain. Sie eroberten das Gehöft Naverin und beiderseits davon die französische Stellung in einer Ausdehnung von über 1600 Metern und machten 26 Offiziere, 1009 Mann zu Gefangenen und erbeuteten neun Maschinengewehre und einen Minenwerfer.

Im Gebiet von Verdun erschöpften sich wiederum neu herangeführte feindliche Massen in vergeblichen Angriffen gegen unsere Stellungen in und bei der Feste Douaumont sowie auf dem Harcourt. Unsererseits wurde die Maasbalbinsel von Champneuville vom Feinde gesäubert. Wir schoben unsere Linien in Richtung auf Vacherauville und Bras weiter vor. In der Woivre wurde der Fuß der Côte de Verraines von Osten her an mehreren Stellen erreicht.

Oberste Heeresleitung.

Englische Stimmen zur Schlacht um Verdun.

London, 26. Febr. Die Morning Post schreibt in einem Leitartikel: Wir müssen den furchtbaren Charakter des deutschen Angriffs anerkennen. Laßt uns die Deutschen deshalb nicht verspotten. Sie versuchen jetzt in Frankreich daselbst, was sie in Galizien und Belgien mit gutem Erfolg taten. Sie trachten eine starke Schlüsselstellung mit einer großen Lawine von Metall und Mannschaften und mit aller Gründlichkeit und Energie des deutschen militärischen Intellekts zu erobern. Sie haben den Zeitpunkt für den Angriff mit gewohnter Klugheit gewählt. In der Champagne und in Flandern ist der Zustand des Bodens vermutlich derart, daß man keinen Gegenangriff unternehmen kann. Die Deutschen rechnen zweifellos auch auf Ruhe an der östlichen Front. Die Russen sind im Augenblick anderswo in schwere Kämpfe verwickelt. Das Wetter schützt also den größten Teil der deutschen Linien vor Gegenangriffen, und der große Wert von Verdun als Schlüsselstellung der französischen Linie ist so klar, daß wir nicht erst zu vermuten brauchen, daß die Deutschen diese Bewegung begonnen haben, weil sie ausgehungert oder wahnsinnig sind; man kann vielmehr sagen, daß sie eine gewaltige Kraftanstrengung versuchen, um den Krieg mit einem Schlag zu beenden, die, wenn sie mißglückt, eine ernstere Rückwirkung auf ihre militärische und deshalb auch politische Lage haben muß.

Eine deutsche Note an Portugal.

Berlin, 28. Febr. Die deutsche Reichsregierung hat in einer sehr scharf gehaltenen Note, die sie an die portugiesische Regierung gerichtet hat, gegen die Requisition der deutschen Dampfer protestiert. Es wird in dieser Note der Erwartung Ausdruck gegeben, daß

Portugal die entgegen den Bestimmungen unseres Handelsvertrages verfügte Beschlagnahme der deutschen Dampfer wieder rückgängig machen würde.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 29. Febr. Der Monat März, bei den alten Römern dem Kriegsgott Mars geweiht, war in vorchristlichen Zeiten der erste Monat des Jahres. Erst später kam er durch Einschlebung der Monate Januar und Februar an die dritte Stelle. Als erster Monat, der uns auch kalendermäßig die ersten Frühlingstage bringt, genießt der März besondere Vorliebe. Bei Nichtbesehen kommt ihm allerdings diese Bevorzugung nur in den seltensten Fällen von Rechtswegen zu. Denn unter allen Monaten des Jahres ist der März fast der unwirklichste. Aber dankbar, wie wir Menschen nun einmal sind, freuen wir uns bereits, wenn wenigstens auf dem Abreißkalender uns der 21. die Mitteilung macht, daß nun Frühlingsanfang ist, auch wenn wir sonst wenig oder nichts davon merken. Und zeichnen sich von den 31 Märztagen dann wirklich einige durch leidlich warme und etwas sonnige Witterung aus, so ist unser Bedarf an „Frühlingsahnen“ vollständig gedeckt und wir warten mit Zukunftshoffnung und Vertrauen die weitere Entwicklung des jungen Lenzes ab.

Bei der nächsten Kriegaanleihe werden zeichnen die Nassauische Sparkasse für sich und ihre Sparer 20 Millionen Mark, die Nassauische Landesbank 5 Millionen Mark, der Bezirksverband Wiesbaden für sich und seine Anstalten 5 Millionen Mark, zusammen 30 Millionen Mark, also ebensoviel, wie bei der letzten Anleihe.

(Bedenkblatt für die Gefallenen.) In letzter Zeit sind mehrfach Beschwerden darüber laut geworden,

daß die Angehörigen der Gefallenen sowie der einer Kriegsverwundung erlegenen oder an einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen das von Sr. Majestät dem Kaiser durch Erlass vom 27. Januar 1915 gestiftete Bedenkblatt erst längere Zeit nach dem Tode des betreffenden Kriegers erhalten hätten. Diese Klagen beruhen zum großen Teil auf Unkenntnis der Verhältnisse. Die ersten Nachrichten über die Verluste bedürfen eingehender Nachprüfung, da ein Bedenkblatt erst nach zweifelsfreier Feststellung des Todes ausgestellt werden kann. Auch sind vielfach zeitraubende Nachforschungen nach dem Empfangsberechtigten erforderlich. Für die Ausfertigung und Versendung der Bedenkblätter sind lediglich die Ersatz-Truppenteile zuständig, an die sich die Angehörigen der Gefallenen mit allen Anfragen wenden mögen.

Limburg, 28. Febr. Die hier auf der Bahn durchkommenden Tausende von bei Verdun gefangenen Franzosen trugen fast alle eine sehr zufriedene Miene zur Schau und viele sahen sogar sehr fidel in den Tag, als ob sie herzensfroh wären, dem schrecklichen Trommelfeuer endlich entronnen zu sein.

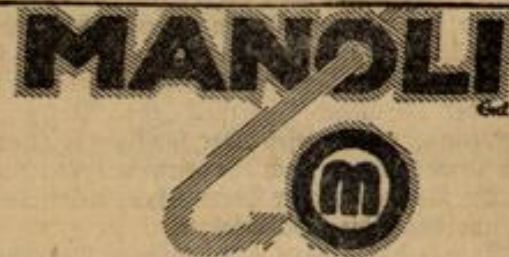
St. Goarshausen, i. L. 26. Febr. Der eingetretene Frost und heftige Schneefall hat an den Frühkirschen sowie an Aprikosen, die bereits zahlreich in Blüte standen in den umliegenden Rheingebieten, wie Ehrenthal, Kamp, Kestert usw. erheblichen Schaden angerichtet.

Falkenstein, i. L. 27. Febr. Bei einer Hochwildjagd im Revier des Hofapothekers Fr. Neubronner (Cronberg) wurde der als Treiber tätige 25-jährige Holzhauer Philipp Schalk von dem Jagdhüter Werz versehentlich durch einen Schuß in den Kopf getötet. Wie das bedauernde Unglück sich zutrug, konnte noch nicht festgestellt werden. Der Unglückliche befand sich zufällig auf Urlaub hier.

Markt- und Ladenpreise

zu Hachenburg im Monat Januar.

	Mark
Erbsen per 1 Kg.	1
Speisebohnen per Kg.	1
Eihkartoffeln per 100 Kg.	6
Richtstroh	per 100 Kgr. 7
Heu (neues)	" " " 13
Eibutter, per 1 Kilogr.	4
Eier per Stück	
Bollmilch, per Liter	
In der zweiten Hälfte des Monats	
Rindfleisch, I. Qualität, per 1 Kilogr.	2
" II. " " " "	2
Kalbsteisch " " " "	2
Schweinefleisch " " " "	3
Schweinespek " " " "	4
Schweineschmalz, inländisches " " " "	4



Die führende Zigarette

Königl. Oberförsterei Rennerod.

Montag, den 6. März, vormittags 10 Uhr, werden in der Kempt'schen Gastwirtschaft in Großseifen aus dem Schutzbezirk **Eichenstruth**, Distrikt 47 a, 48 a, b (Scheid), 50 c (Giebelhäuserstruth), verkauft: **Buchen:** 740 rm Scheit und Knüppel, 674 rm Reiser; **Nadelholz:** 7 Stämme mit 1,87 fm; 721 Stangen I.-III. Klasse, 705 Stangen IV.-VI. Klasse, 3 rm Knüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

Samstag, den 4. März, vormittags 9 Uhr werden in hiesigem Gemeindevwald, Distrikt **Schaffstellen und Kirchholz**

87 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
690 Meter Buchen- und Eichenreiserholz,
16 Tannen-Stämme zu 2,19 Festmeter,
235 Tannen-Stangen 1., 2., 3. und 4. Klasse,

öffentlich meistbietend versteigert. Der Anfang wird im Distrikt Schaffstellen gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Lauhenbrücken, den 28. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Denker.

Holzversteigerung.

Freitag, den 3. März d. Js., vorm. 10 Uhr anfangend werden in hiesigem Gemeindevwald

228 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

versteigert.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

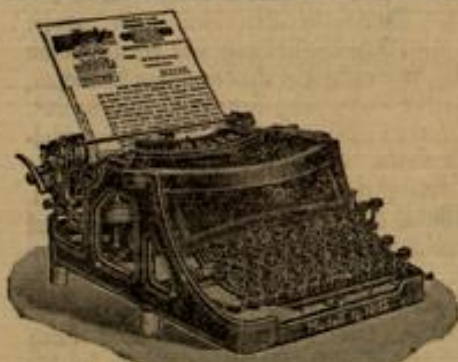
Winkelbach, den 26. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Zeuner.

Weichblei

alte Röhren 2c. kaufen zu Höchstpreisen

Gebr. Schneider, Hachenburg.



Deutsches Fabrikat!

Allein-Verkauf
für den hiesigen Bezirk!
Adler-Schreibmaschinen
100 000 im Gebrauch.

Neu! Klein-Adler-Schreibmaschine.

Für Privat- und Reisegebrauch mit praktischem Reisekoffer.

Zu persönlicher Vorführung gerne bereit!

Carl Müller Söhne, Kroppach-Bhl. Ingelbach Fernspr. Nr. 8 Altenkirchen.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 **Hachenburg** Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Erspargung hoher Geschäftskosten noch zu **sehr billigen** Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen — besonders billig —

.: Kleesamen .:

bester Pfälzer,

garantiert seidefrei,

per Pfund . . . Mk. 1.90.

empfehlen

C. von Saint George,

Telephon 6.

Hachenburg.

Telephon 6.

Große Auswahl

in
Konfirmanden-, Kommunikanten-, Knaben-, Burschen- und Manns-Anzügen

sowie
schwarze, weiße und farbige Stoffe für Mädchen
in jeder Preislage.

Wilhelm Pickel, Inh.: Carl Pickel, Hachenburg.



Verlangen Sie

überall und stets nur die über 20 Jahre bestehende deutsche Marke **Sturm-vogel**. Fahrräder und Nähmaschinen in zahlreichen Modellen und von höchster Leistungsfähigkeit. Kein Wiederverkäufer sollte es versäumen, unsere allbekannten und eingeführten Maschinen zu vertreiben.

Zubehörteile, Taschenlampen, Batterien, Ersatzteile in grosser Auswahl. — Kataloge postfrei.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturm-vogel, Gebr. Grütner Berlin-Halensee 4.

Am Freitag, den 3. März, vormittags 11 Uhr, werden

Stangenrod
2 Fahrkrühe
sowie ein 3/4 Jahr alter

Bullen,
öffentlich meistbietend gegen Zahlung versteigert, wozu Liebhaber einladen!

Wilhelm Schürg l.
Stangenrod.

Ein schöner deckfähiger
Westermälder
Bulle

steht zum Verkauf bei
Jakob Schneider,
Giesenhausen,
(Post Kroppach, Westerm.)

Freundliche
Oberwohnung

bestehend aus 2-3 Zimmern
nebst Küche, Mansarde und
behört zum 1. April oder später
zu vermieten. Näheres Lange-
bacherstraße Nr. 9.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende
Schäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,
Fasfabrik, Hachenburg.

In Küche und Hausarbeit
fahrenes

Mädchen

bei gutem Lohn zum 1. oder
15. März sucht

Frau Direktor Reichwald

Weidenau - Sieg,
Alleestraße 3.

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige
Arbeiter für mein Säge-
werk bei gutem Lohn.

Ferdinand Woth,

Holzhandlung
und Dampfsägewerk,

Freusburg a. d. Sieg (Rheinl.)

Eine Wohnung

bestehend aus zwei Zimmern und
Küche billig zu vermieten.

Georg Ebner, Hachenburg